

AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



31. Jahrgang

26.01.2024

Ausgabe Nr. 1

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Bekanntmachung des Wahlleiters vom 26.01.2024 zu den Wahlen Seite 3
 - der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ahrensdorf,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Berkenbrück,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dobbrikow,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dümde,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Felgentreu,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankenförde,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottow,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottsdorf,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Hennickendorf,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Holbeck,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Jänickendorf,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kemnitz,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Liebätz,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Lynow,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Märtensmühle,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Nettgendorf,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ruhlsdorf,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Scharfenbrück,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönefeld,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schöneweide,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Stülpe,
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Woltersdorf und
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Zülichendorf

- am 09. Juni 2024

- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zur Besetzung der Seite 13
Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

- Einladung der Jagdgenossenschaft Berkenbrück Seite 14

- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Seite 14
Holbeck

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Bekanntmachung

zu den Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ahrensdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Berkenbrück,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dobbrikow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dümde,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Felgentreu,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankenförde,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Hennickendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Holbeck,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Jänickendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kemnitz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Liebätz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Lynow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Märtensmühle,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Nettgendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ruhlsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Scharfenbrück,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönefeld,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schöneweide,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Stülpe,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Woltersdorf und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Zülichendorf

am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters

vom 26.01.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ahrensdorf,

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Berkenbrück,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dobbrikow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dümde,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Felgentreu,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Frankenförde,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gottsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Hennickendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Holbeck,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Jänickendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kemnitz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Liebätz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Lynow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Märtensmühle,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Nettgendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ruhlsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Scharfenbrück,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönefeld,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schöneeweide,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Stülpe,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Woltersdorf und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Zülichendorf

am **Sonntag, den 09. Juni 2024**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen** der oben genannten Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher am **Sonntag, den 30. Juni 2024**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **18** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat durch Beschluss vom 12.12.2023 das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerbenden eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische

Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr

bei dem

Wahlleiter für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf,
Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal,

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerbende können einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

6. **Inhalte der Wahlvorschläge**

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Abs. 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20.** Deutschen Bundestag oder im **7.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **10 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr

bei der

Wahlbehörde Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Einwohnermeldeamt (Raum 110), Ruhlsdorf,
Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal,

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal) spätestens bis zum Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Abs. 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldeamt (Raum 110)**, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **Montag, den 08.04.2024**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf und Zülichendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gelten für die Wahl der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

- Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahIV abzugeben.
 5. Die in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
 6. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Abs. 2 Nummer 4 BbgKWahIV zu fertigen.
 7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
 8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind für die Wahlvorschläge der Ortsteile **Dobbrikow, Felgentreu, Hennickendorf, Jänickendorf, Ruhlsdorf, Schönefeld, Stülpe, Woltersdorf und Zülichendorf** mindestens **6 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Den Wahlvorschlägen der Ortsteile **Ahrendorf, Berkenbrück, Dümde, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Holbeck, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Scharfenbrück und Schönevide** sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Für die Erstellung der notwendigen Formulare ist auch der Formularserver unter folgendem Link nutzbar:

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/index>

Die entsprechenden Vordrucke sind auch online abrufbar unter:

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/>

Nuthe-Urstromtal, den 26.01.2024

gez.
Bartl

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters
zur Besetzung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Gemäß § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) beruft der Wahlleiter für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand.

Hiermit fordere ich nach § 5 Abs. 2 BbgKWahlV die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir

bis zum 29. Februar 2024

wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als beisitzende Mitglieder in den Wahlvorständen der Wahlbezirke der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vorzuschlagen.

Es bestehen folgende Hinderungs- und Ablehnungsgründe:

Gemäß § 92 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglieder der Wahlvorstände sein.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied im Wahlvorstand dürfen gemäß § 92 Abs. 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Vorschläge sind zu richten an:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Der Wahlleiter
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon: 03371 / 68614
Fax: 03371 / 68643
E-Mail: wahlen@nuthe-urstromtal.de

Ruhlsdorf, den 12.01.2024

gez.
Hendrik Bartl
Wahlleiter der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

Einladung der Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Berkenbrück treffen sich am

Freitag, dem 02.02.2024, um 19.00 Uhr

in der Pension Bartsch in Berkenbrück, Berkenbrücker Dorfstraße 25, 14947 Nuthe-Urstromtal.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Berkenbrück gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Beschluss der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes/Kassenbericht zum Jagdjahr 2022/23
3. Anfragen zu den Berichten
4. Beschluss zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Sonstiges
7. Bericht der Jagdpächter

Bitte aktuelle Flächenveränderungen (Eigentümerwechsel) sowie geänderte Bankverbindungen dem Vorstand anzeigen/melden.

Der Vorstand
der Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Berkenbrück, den 11.01.24

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Holbeck

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Holbeck für das Jagdjahr 2023/24 findet am Freitag, dem 15.03.2024, um 18:30 Uhr bei „Essen bei Bodo“, Eichenallee 38 in Holbeck statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Holbeck gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Folgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

- Bestätigung der Tagesordnung
- Billigung der Niederschrift vom 02.06.2023
- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Pächtergemeinschaft
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Haushaltsplan 2024/25
- Vorschläge für die Rechnungsprüfung für das Jagdjahr 2024/25
- Diskussion zu den einzelnen Punkten

- Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdpacht der Jagdjahre 2019/20 - 2022/23
- die dazu notwendigen Beschlüsse
- Sonstiges

Die Auszahlung der Jagdpacht ist eine Holschuld und erfolgt bargeldlos. Wir bitten um aktuelle Eigentumsnachweise in Form eines Katasterauszuges oder des Abgabenbescheids der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Die aktuelle Bankverbindung und vollständige Kontonummer (IBAN) sind ebenfalls mitzuteilen. Bei unvollständigen Unterlagen erfolgt keine Bearbeitung

Burkhard Donath
(Jagdvorsteher)

Holbeck, den 14.12.2023

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.